

Leseprobe

Industrie- und Handelskammer



Abschlussprüfung Teil 2

Brauer/-in und Mälzer/-in

Verordnung vom 4. Juni 2021

**Leitfaden für die
Abschlussprüfung Teil 2
inklusive praktischer
und schriftlicher
Musterprüfung**

Musterprüfung

M 4637

Vorwort

Am 1. August 2021 trat die Verordnung vom 4. Juni 2021 über die Berufsausbildung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf Brauer und Mälzer/Brauerin und Mälzerin in Kraft.

Gleichzeitig trat die Verordnung vom 22. Februar 2007 über die Berufsausbildung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf Brauer und Mälzer/Brauerin und Mälzerin außer Kraft.

Die Ausbildungsdauer nach der neuen Verordnung beträgt drei Jahre.

Die PAL erstellt in Zusammenarbeit mit dem zuständigen, paritätisch besetzten Fachausschuss die Abschlussprüfung Teil 1 und Abschlussprüfung Teil 2.

Der praktische Teil und der schriftliche Teil der Abschlussprüfung Teil 2 werden in diesem Heft als Musterprüfung vorgestellt. Die Musterprüfung soll zur Orientierung der Ausbilder, der Prüfungsausschüsse und nicht zuletzt der Auszubildenden dienen.

Die PAL bietet für die Abschlussprüfung Teil 2 sowohl für die praktischen als auch für die schriftlichen Prüfungsbereiche Unterlagen an. Für die praktischen Aufgabenstellungen werden ein standardisiertes Richtlinienheft inklusive Musteraufgaben und Bewertungsbogen angeboten. Für die schriftlichen Aufgabenstellungen werden vollständige Prüfungsunterlagen angeboten.

Abschließend möchten wir den Firmen und Schulen danken, die uns u. a. durch die Freistellung der Fachausschuss-Mitglieder in unserer Arbeit wesentlich unterstützen. Ebenso sei den Personen gedankt, welche durch ihre Hilfe die Umsetzung des vorliegenden „Leitfadens für die Abschlussprüfung Teil 2 inklusive praktischer und schriftlicher Musterprüfung“ realisiert haben.

Haben Sie Anregungen oder Kritik?

Dann wenden Sie sich bitte an:

PAL – Prüfungsaufgaben- und
Lehrmittelentwicklungsstelle
Industrie- und Handelskammer
Region Stuttgart
Jägerstraße 30, 70174 Stuttgart
Postfach 10 24 44, 70020 Stuttgart
Telefon 0711 2005-0
Telefax 0711 2005-1830
www.ihk-pal.de
pal@stuttgart.ihk.de

1 Allgemein

1.1 Vorgaben für Teil 2 der Abschlussprüfung aus der Verordnung

Gemäß der Verordnung vom 4. Juni 2021 über die Berufsausbildung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf

Brauer und Mälzer/
Brauerin und Mälzerin

bestehen für Teil 2 der Abschlussprüfung folgende Vorgaben:

Teil 2 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht. In Teil 2 der Abschlussprüfung sollen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die bereits Gegenstand von Teil 1 der Abschlussprüfung waren, nur insoweit einbezogen werden, als es für die Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit erforderlich ist.

1.2 Prüfungsbereiche von Teil 2 der Abschlussprüfung

Teil 2 der Abschlussprüfung findet in folgenden Prüfungsbereichen statt:

- Brauprozesse
- Betriebstechnik
- Verfahrenstechnologie sowie
- Wirtschafts- und Sozialkunde

1.2.1 Brauprozesse (praktischer Prüfungsbereich)

Für den Prüfungsbereich „Brauprozesse“ bestehen folgende Vorgaben:

Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,

- Arbeitsabläufe unter Beachtung rechtlicher, wirtschaftlicher und verfahrenstechnologischer Vorgaben zu planen,
- Roh- und Hilfsstoffe sowie Betriebsmittel auszuwählen und zu beurteilen,
- Arbeitsmittel festzulegen und vorzubereiten,
- Messgeräte zu kalibrieren und einzusetzen,
- Brauprozesse zu steuern,
- Fehler und Qualitätsmängel zu ermitteln und zu beheben,
- Proben für mikrobiologische Untersuchungen bereitzustellen und Ergebnisse auszuwerten,
- sensorische und chemisch-technische Kontrollen durchzuführen,

Der Prüfling hat eine Arbeitsprobe durchzuführen. Hierfür wählt der Prüfungsausschuss eine der oben genannten Tätigkeiten aus. Während der Arbeitsprobe wird mit dem Prüfling ein situatives Fachgespräch geführt.

Die Prüfungszeit beträgt 30 Minuten. Innerhalb dieser Zeit dauert das situative Fachgespräch höchstens 5 Minuten.

1.2.3 Verfahrenstechnologie (schriftlicher Prüfungsbereich)

Für den Prüfungsbereich „Verfahrenstechnologie“ bestehen folgende Vorgaben:

Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,

- Bier, Biermischgetränke, alkoholfreie Biere und alkoholfreie Erfrischungsgetränke herzustellen,
- Getränke zu filtrieren, haltbar zu machen und in unterschiedliche Gebinde abzufüllen,
- Schankanlagen einzurichten und in Betrieb zu nehmen einschließlich des Zusammenbaus, der Reinigung und der Fehlersuche,
- rechtliche Vorschriften einzuhalten und
- Energie- und Stoffströme unter Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit zu steuern.

Dabei sind fachliche Probleme mit verknüpften arbeitsorganisatorischen, naturwissenschaftlichen, mathematischen, technologischen und betriebswirtschaftlichen Sachverhalten zu analysieren, zu bewerten und geeignete Lösungswege darzustellen sowie Maßnahmen zur Hygiene- und Qualitätssicherung, zur Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit sowie zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit umzusetzen.

Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.

Die Prüfungszeit beträgt 150 Minuten.

1.2.4 Wirtschafts- und Sozialkunde (schriftlicher Prüfungsbereich)

Im Prüfungsbereich „Wirtschafts- und Sozialkunde“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen. Die Prüfungsaufgaben müssen praxisbezogen sein.

Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.

Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

1.6 Erläuterungen zu den Verordnungsbegrifflichkeiten

Prüfungsbereich:

Strukturelement zur Gliederung von Prüfungen. Prüfungsbereiche orientieren sich an den Tätigkeitsfeldern der Berufspraxis. Jeder Prüfungsbereich wird durch die Anforderungen an den Prüfling beschrieben und kann durch die Angabe von Gebieten bzw. Tätigkeiten präzisiert werden.

Prüfungsinstrument:

Beschreibt das Vorgehen des Prüfens und den Gegenstand der Bewertung. Für jeden Prüfungsbereich sind die Prüfungsinstrumente festzulegen, wobei auch Kombinationen möglich sind.

Die Abschlussprüfung Teil 2 besteht aus vier Prüfungsbereichen, die sich folgender zweier Prüfungsinstrumente bedienen:

- Arbeitsprobe mit situativem Fachgespräch und
- schriftlich zu bearbeitende Aufgaben.

Arbeitsprobe:

Der Prüfling erhält die Aufgabe, eine einzelne berufsspezifische Tätigkeit durchzuführen. Bewertet wird die Arbeits-/Vorgehensweise. Auch das Arbeitsergebnis kann in die Bewertung mit einbezogen werden.

Zusätzlich ist es möglich – wie hier in der Abschlussprüfung Teil 2 – ein situatives Fachgespräch durchzuführen und die Durchführung der Arbeitsprobe mit praxisüblichen Unterlagen zu dokumentieren.

Situatives Fachgespräch:

Ein situatives Fachgespräch bezieht sich auf Situationen während der Durchführung einer Arbeitsprobe und unterstützt deren Bewertung. Es werden Fachfragen, fachliche Sachverhalte und Vorgehensweisen sowie Probleme und Lösungen erörtert. Es findet während der Durchführung der Arbeitsprobe statt. Es kann in mehreren Gesprächsphasen durchgeführt werden.

Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben:

Die schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben sind praxisbezogen oder berufstypisch.

Bewertet werden

- fachliches Wissen,
- Verständnis für Hintergründe und Zusammenhänge und/oder
- methodisches Vorgehen und Lösungswege.

1.7 Zeitlicher Ablauf der Abschlussprüfung Teil 2

Die schriftlichen Prüfungsbereiche mit einer Gesamtdauer von 210 Minuten werden bundeseinheitlich am selben Prüfungstag durchgeführt. Die praktischen Prüfungsbereiche mit einer Gesamtdauer von insgesamt 120 Minuten werden innerhalb eines definierten Zeitfensters durchgeführt.

2.1 Hinweise für die Kammer/Richtlinien für den Prüfungsausschuss

Industrie- und Handelskammer



Abschlussprüfung Teil 2

Brauer/-in und Mälzer/-in

Verordnung vom 4. Juni 2021

Berufs-Nr.
4637

Praktische Prüfung

Hinweise für die Kammer

Richtlinien für

den Prüfungsausschuss

Musterprüfung

M 4637 H1